

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZB_21/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.
2. des Kaufmanns Eduard M [REDACTED]
in B [REDACTED] ([REDACTED]), F [REDACTED]allee [REDACTED]
3.
4.

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alfred [REDACTED],
[REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Dr. Werner H [REDACTED]
in B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
und K [REDACTED], Österreich, H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegners,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinz [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], D [REDACTED] Str. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

beschlossen:

- 1) Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Mai 1968 wird auf Kosten des Beklagten M. zurückgewiesen.
- 2) Beschwerdewert: 273 710 DM.

G r ü n d e:

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Unterbrechung des vorliegenden Rechtsstreits durch das Konkursverfahren infolge Konkurseinstellung bereits vor dem Tag (13. November 1967) beendet war, an dem die beiden Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. November 1967 beim Berufungsgericht eingingen. Offen bleiben kann dabei, ob diese Beendigung erst mit Rechtskraft des Konkurseinstellungsbeschlusses (Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist) oder schon mit dem Wirksamwerden dieses Beschlusses (2 Tage nach Veröffentlichung) eintrat (vgl. Mentzel/Kuhn KO 7. Aufl. § 205 Anm. zweiter Absatz; Jaeger/Weber KO 8. Aufl. § 205 Rdn. 4), sowie ob die für dieses Wirksamwerden maßgebende 2-Tage-Frist wegen des am Ende liegenden Sonntags (29. Oktober 1967) sich um einen Tag verlängerte (§ 222 Abs. 2 ZPO) oder nicht (vgl. Mentzel/Kuhn aaO § 76 Anm. 3; Jaeger/Lent aaO § 76 Rdn. 4). Denn in beiden Beziehungen führt eine vom

- 3 -

Kammergericht abweichende Auffassung zu einem noch früheren Ende der Unterbrechung.

In allen anderen Punkten ist dem Berufungsgericht in Begründung und Ergebnis voll beizutreten.

Zur Entscheidung über das Wiedereinsetzungsge- such des Beklagten ist das Berufungsgericht zuständig.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Hill

Dr. Grell

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)